

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 7**  
**vom 15. Februar 2024**  
**Anlage zu Ziffer 54**

- **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus für die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis Viersen**

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Burggemeinde Brüggen durch den Kreis Viersen**

Die Burggemeinde Brüggen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Burggemeinde Brüggen einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Burggemeinde Brüggen beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Gemeindegebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Burggemeinde Brüggen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Burggemeinde Brüggen zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Burggemeinde Brüggen stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Burggemeinde Brüggen an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Burggemeinde Brüggen an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Burggemeinde Brüggen an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Burggemeinde Brüggen zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Burggemeinde Brüggen durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Burggemeinde Brüggen dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Burggemeinde Brüggen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Burggemeinde Brüggen unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Burggemeinde Brüggen gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Burggemeinde Brüggen gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Burggemeinde Brüggen erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Burggemeinde Brüggen und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Burggemeinde Brüggen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Burggemeinde Brüggen stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Burggemeinde Brüggen

ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Brüggen, den 27.09.2023  
Für die Burggemeinde Brüggen

  
\_\_\_\_\_  
Frank Gellen  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Grefrath durch den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Grefrath – vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Schumeckers –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Gemeinde Grefrath einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbauggebiete**

Die Gemeinde Grefrath beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Gemeinde Grefrath eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Gemeinde Grefrath zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Gemeinde Grefrath stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Gemeinde Grefrath an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Gemeinde Grefrath an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Gemeinde Grefrath an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Gemeinde Grefrath zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Gemeinde Grefrath durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Gemeinde Grefrath dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Gemeinde Grefrath nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gemeinde Grefrath unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Gemeinde Grefrath gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Gemeinde Grefrath gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Gemeinde Grefrath erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeinde Grefrath und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Gemeinde Grefrath auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Grefrath stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Gemeinde Grefrath ist

ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

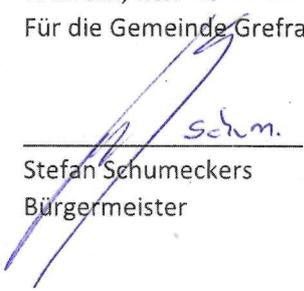
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Grefrath, den 23.09.2023  
Für die Gemeinde Grefrath

  
\_\_\_\_\_  
Stefan Schumeckers  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Kempen durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Kempen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Dellmans –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Stadt Kempen einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Stadt Kempen beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### § 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Stadt Kempen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Stadt Kempen zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Stadt Kempen stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Stadt Kempen an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Stadt Kempen an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Stadt Kempen an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Stadt Kempen zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Stadt Kempen durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Stadt Kempen dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### § 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Stadt Kempen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt Kempen unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Stadt Kempen gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt Kempen gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Stadt Kempen erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadt Kempen und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Stadt Kempen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt Kempen stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Stadt Kempen ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

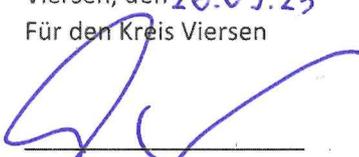
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Kempen, den 28.09.2023  
Für die Stadt Kempen

  
\_\_\_\_\_  
Christoph Dellmans  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Nettetal durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Stadt Nettetal einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbauggebiete**

Die Stadt Nettetal beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Stadt Nettetal eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Stadt Nettetal zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Stadt Nettetal stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Stadt Nettetal an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Stadt Nettetal an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Stadt Nettetal an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Stadt Nettetal zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Stadt Nettetal durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Stadt Nettetal dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Stadt Nettetal nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt Nettetal unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Stadt Nettetal gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt Nettetal gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Stadt Nettetal erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadt Nettetal und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Stadt Nettetal auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt Nettetal stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Stadt Nettetal ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

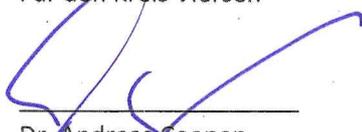
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

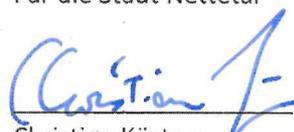
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Nettetal, den 27.09.23  
Für die Stadt Nettetal

  
\_\_\_\_\_  
Christian Küsters  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Gemeinde Niederkrüchten einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbauggebiete**

Die Gemeinde Niederkrüchten beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Gemeinde Niederkrüchten eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Gemeinde Niederkrüchten zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Gemeinde Niederkrüchten stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Gemeinde Niederkrüchten an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Gemeinde Niederkrüchten zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Gemeinde Niederkrüchten dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Gemeinde Niederkrüchten nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Gemeinde Niederkrüchten gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Gemeinde Niederkrüchten erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Gemeinde Niederkrüchten ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

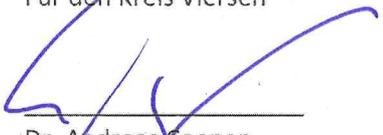
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

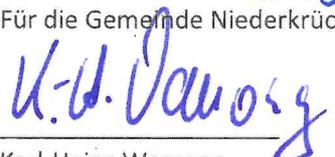
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den *26.09.2023*  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Niederkrüchten, den *28.09.2023*  
Für die Gemeinde Niederkrüchten

  
\_\_\_\_\_  
Karl-Heinz Wassong  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Gemeinde Schwalmtal durch den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Schwalmtal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Gisbertz –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Gemeinde Schwalmtal einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Gemeinde Schwalmtal beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Gemeinde Schwalmtal eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Gemeinde Schwalmtal zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Gemeinde Schwalmtal stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Gemeinde Schwalmtal an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Gemeinde Schwalmtal an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Gemeinde Schwalmtal an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Gemeinde Schwalmtal zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Gemeinde Schwalmtal durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Gemeinde Schwalmtal dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Gemeinde Schwalmtal nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Gemeinde Schwalmtal gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Gemeinde Schwalmtal erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeinde Schwalmtal und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Gemeinde Schwalmtal

ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Schwalmtal, den 28.9.2023  
Für die Gemeinde Schwalmtal

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Gisbertz  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Stadt Tönisvorst einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Stadt Tönisvorst beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### § 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Stadt Tönisvorst eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Stadt Tönisvorst zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Stadt Tönisvorst stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Stadt Tönisvorst an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Stadt Tönisvorst an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Stadt Tönisvorst an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Stadt Tönisvorst zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Stadt Tönisvorst durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Stadt Tönisvorst dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### § 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Stadt Tönisvorst nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt Tönisvorst unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Stadt Tönisvorst gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt Tönisvorst gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Stadt Tönisvorst erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadt Tönisvorst und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Stadt Tönisvorst auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt Tönisvorst stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Stadt Tönisvorst ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

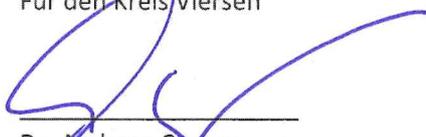
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Tönisvorst, den 29.09.23  
Für die Stadt Tönisvorst

  
\_\_\_\_\_  
Uwe Leuchtenberg  
Bürgermeister

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Viersen durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Viersen – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Stadt Viersen einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Stadt Viersen beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Stadt Viersen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Stadt Viersen zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Stadt Viersen stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Stadt Viersen an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Stadt Viersen an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Stadt Viersen an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Stadt Viersen zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Stadt Viersen durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Stadt Viersen dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Stadt Viersen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt Viersen unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Stadt Viersen gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt Viersen gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Stadt Viersen erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadt Viersen und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Stadt Viersen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt Viersen stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Stadt Viersen ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

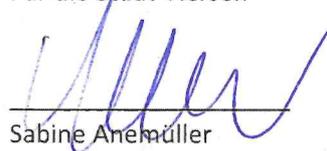
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.23  
Für den Kreis Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Viersen, den 28.9.23  
Für die Stadt Viersen

  
\_\_\_\_\_  
Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Stadt Willich durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Willich – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Pakusch –, sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV, NRW, 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die Stadt Willich einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

## **§ 2 Ausbaugebiete**

Die Stadt Willich beauftragt den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Stadtgebiet durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

## **§ 3 Vergabeverfahren**

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Rahmenregelung durch.

#### **§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung**

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leistet die Stadt Willich eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von der Stadt Willich zu leistende Kostenerstattung bemisst sich am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die Stadt Willich stellt sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil und damit auch die Höhe der von der Stadt Willich an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, weitere 30 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 10 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von der Stadt Willich an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (6) Die von der Stadt Willich an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der Stadt Willich zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah, nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die Stadt Willich durch den Kreis.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstattet die Stadt Willich dem Kreis die Kosten der Rückforderung. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

#### **§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten**

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden der Stadt Willich nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Stadt Willich unterstützt den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützt den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die Stadt Willich gewährleistet eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und wird die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die Stadt Willich gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

#### **§ 7 Verlegetechniken**

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die Stadt Willich erklärt sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber treffen die Stadt Willich und der Kreis im Einvernehmen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber der Stadt Willich auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt Willich stellt den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können.

#### **§ 9 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

#### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Die mangelnde Finanzierbarkeit des Eigenanteils für die Stadt Willich ist ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kreis zu erklären.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlussbestimmungen

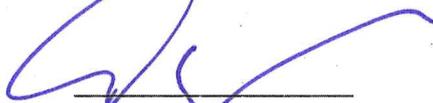
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 06.07.2023

Viersen, den 26.09.2023  
Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Willich, den 26.09.2023  
Für die Stadt Willich



Christian Pakusch  
Bürgermeister